

ordentlich kleiner Theil derselben ist bereits publicirt und zwar meist in älteren Drucken. Sämmtliche Urkunden sind, soweit sie nicht aus den Staatsarchiven zu Dresden, Magdeburg und Wolfenbüttel mitgetheilt wurden, von mir nach den Originalen abgeschrieben und gemeinsam mit Herrn Stadtrath Dr. Schweineberg collationirt worden. Das Gleiche gilt von dem als Anhang gegebenen, ältesten Stadtrecht. Ebenso betheiligte sich mein verehrter Herr Mitarbeiter an der Correctur.

Die hier zur Geltung gekommenen Editionsprincipien sind die jetzt allgemein massgebenden. Betreffs einzelner, meist untergeordneter Punkte wird sich freilich eine vollständige Uebereinstimmung kaum jemals erzielen lassen.

In Bezug auf die Urkunde König Karls vom Jahre 775 muss ich hier bemerken, dass ihr Abdruck erfolgt ist, weil sie von allen, mir bekannten Thüringischen Historikern auf unser Mühlhausen bezogen wurde. Ich glaube aber, dass das „Mulinhusen“ in der Lupnitzer Mark, wovon Nr. 26 handelt, ein grösseres Anrecht darauf hat, und werde darin bestärkt, dass bei diesem eine „terra salica“ erwähnt wird, während auch das erstgenannte „Molinhuso“ von König Karl als ein Ort bezeichnet wird „ubi Franci homines conmanent“.

Bei der Anlage des Registers habe ich mich lediglich durch den vorliegenden Stoff bestimmen lassen und darnach meine besonderen, von dem Herkömmlichen oft abweichenden Eintheilungen getroffen. Ich bedauere nur, dass ich unter die in den Vordergrund gestellte Rubrik „Mulhusina“ nicht auch die „cives Mulhusenses“ aufnehmen konnte. Es würde dies jedoch eine Reihe von Unzuträglichkeiten hervorgerufen haben, da bei sehr vielen Personen, denen höchstwahrscheinlich diese Eigenschaft zukam, dieselbe nicht ausdrücklich hervorgehoben war und anderseits eine Reihe von Geschlechtern, bei denen einzelne Glieder mit dieser Bezeichnung auftreten, hätte auseinander gerissen werden müssen.

Das unter den Beilagen befindliche Verzeichniss der in diesem Buche enthaltenen Reichsurkunden kann zugleich in Bezug auf einige Urkunden Kaiser Ludwigs, bei denen mir die Existenz eines älteren Abdrucks nicht rechtzeitig bekannt geworden war, zur Ergänzung dienen.

Das als Anhang gegebene, älteste Stadtrecht hat zwar erst vor einigen Jahren in Lamberts „Rathsgesetzgebung von Mühlhausen“ einen neuen Abdruck gefunden, wie mancherlei aber an diesem auszusetzen wäre, habe ich bereits in den Neuen Mittheilungen des